

## TOTALREVISION STATUTEN Beschluss der Delegiertenversammlung

### 1. EINLEITUNG

Das neue Gemeindegesetz ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände bis spätestens Ende 2021 ihre Statuten zu revidieren haben.

Der Vorstand hat sich mehrere Male mit dieser Revision befasst und am 30. Aug. 2017 die Revisionsvorlage zur Vorprüfung und zur Stellungnahme bei den Gemeinden verabschiedet. Die eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden sind vom Vorstand sorgfältig behandelt worden. Die Vorlage wurde in der Folge in zwei wesentlichen Punkten abgeändert:

- Der Vorstand wurde auf 11 Mitglieder vergrössert, sodass nun alle Mitgliedsgemeinden im Vorstand vertreten sind
- Der Verbandszweck wurde erweitert und umfasst nun auch Aufgaben der Standortförderung. Dem Vorstand wurde dabei die Kompetenz erteilt, diese Aufgabe an eine externe Organisation zu delegieren.

Die Vorprüfung beim Gemeindeamt Kanton Zürich empfahl neben kleineren Anpassungen, für die Offenlegung der Interessenbindungen von Delegierten und Vorstand nicht einfach auf das Organisationsreglement zu verweisen, sondern dies direkt in den Statuten zu regeln. Die Verbandszweckerweiterung wurde vom Amt für Gemeinden ebenfalls vorgeprüft und ist genehmigungsfähig.

### 2. TERMINE

Damit die revidierten Statuten auf den 1. Jan. 2020 genehmigt und in Kraft treten können, sind die Gemeinden anzuhalten, die nötigen Urnenabstimmungen so zu organisieren, dass deren rechtskräftige Resultate rechtzeitig vorliegen. Nur so bleibt für die Genehmigung der Statuten genügend Zeit.

### 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VORLAGE

In einer Grundsatzdebatte hat der Vorstand die Zweckmässigkeit der heutigen Organisation überprüft und sich auch mit dem künftigen Finanzierungskonzept befasst, weil die ZPL künftig einen eigenen Haushalt zu führen hat.

Die Vor- und Nachteile von verschiedenen Organisationsformen wurden gegenübergestellt und diskutiert. Dazu gehörten insbesondere folgend Punkte:

- mit oder ohne Delegiertenversammlung?
- mit oder ohne Geschäftsleitung?
- Grösse und Zusammensetzung des Vorstandes?
- Ausschüsse nach Bedarf zulassen?
- Kommission ö.V. abschaffen oder nicht?

Aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden ist er insbesondere auf die Grösse des Vorstandes zurückgekommen und hat diesbezüglich den Statutenentwurf revidiert.

Im Finanzierungskonzept wurde festgehalten, dass sich der Verband nicht fremdfinanzieren will und die Finanzierung durch eigene Mittel (Betriebsbeiträge) erfolgen soll. Im ersten Haushaltsjahr nach Einführung des neuen Rechnungsmodells sollen Eigenmittel im Umfang von

etwa 10% über das entsprechende Budget hinaus geöffnert werden. Eine weitere Öffnung von Eigenmitteln soll je nach Geschäftsgang situativ mit den jeweiligen Budgets vorgenommen werden.

Der Kostenverleger berücksichtigt, dass sich die ZPL mit absteigender Priorität und absteigendem Umfang mit folgenden Themen befasst:

- Verkehr
- Siedlung
- Erholung, Landschaft, Landwirtschaft, Natur, Wald

Die ersten beiden Themen sind abhängig von den Einwohnern und den Beschäftigten, während das dritte Thema mit der Fläche des Planungsgebietes korreliert.

Deshalb werden die Kosten gemäss den nachfolgenden Verlegerkriterien auf die Mitgliedgemeinden verteilt:

- Einwohner, Gewicht 40 %
- Beschäftigte, Gewicht 40 %
- Fläche Gemeindegebiet, Gewicht 20 %

Die Kosten für die Standortförderung werden nach demselben Kostenverlegerprinzip verlegt, weil davon die gesamte Region profitiert und die Kostenbeiträge von kleineren Gemeinden eher bescheiden sein werden.

#### **Die Delegiertenversammlung vom 31. Okt. 2018 beschliesst:**

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten werden verabschiedet (Fassung vom 31. Okt. 2018).
2. Die verabschiedete Vorlage, bestehend aus revidierten Statuten und der Synopse zwischen den geltenden und den revidierten Statuten wird den ZPL – Gemeinden mit der Bitte um Einholung der Zustimmung der Stimmberechtigten der ZPL zugestellt. Der Abstimmungs termin wird durch die Stadt Dietikon koordiniert.
3. Die Gemeinden haben dem Vorstand ZPL nach erfolgter Abstimmung die nötigen Unterlagen gemäss „Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Zweckverbandsstatuten nach dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015“ zuzustellen.
4. Die verabschiedeten Statuten werden auf der Homepage der ZPL [www.zpl.ch](http://www.zpl.ch) aufgeschaltet.
5. Mitteilung unter Beilage der Revisionsvorlage an
  - die Verbandsgemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Uitikon, Urdorf, Weiningen
  - Sekretariat

Namens der Delegiertenversammlung



Der Präsident  
Roger Bachmann



Der Sekretär  
Matthias Räber

Sachbearbeitung: Heinz Schröder  
Konto: 23.01.0006.2018

Datum: 1. Nov. 2018  
Dokument: Beschluss Verabschiedung.docx

## TOTALREVISION STATUTEN Beschluss der Delegiertenversammlung

### 1. EINLEITUNG

Das neue Gemeindegesetz ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände bis spätestens Ende 2021 ihre Statuten zu revidieren haben.

Der Vorstand hat sich mehrere Male mit dieser Revision befasst und am 30. Aug. 2017 die Revisionsvorlage zur Vorprüfung und zur Stellungnahme bei den Gemeinden verabschiedet. Die eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden sind vom Vorstand sorgfältig behandelt worden. Die Vorlage wurde in der Folge in zwei wesentlichen Punkten abgeändert:

- Der Vorstand wurde auf 11 Mitglieder vergrössert, sodass nun alle Mitgliedsgemeinden im Vorstand vertreten sind
- Der Verbandszweck wurde erweitert und umfasst nun auch Aufgaben der Standortförderung. Dem Vorstand wurde dabei die Kompetenz erteilt, diese Aufgabe an eine externe Organisation zu delegieren.

Die Vorprüfung beim Gemeindeamt Kanton Zürich empfahl neben kleineren Anpassungen, für die Offenlegung der Interessenbindungen von Delegierten und Vorstand nicht einfach auf das Organisationsreglement zu verweisen, sondern dies direkt in den Statuten zu regeln. Die Verbandszweckerweiterung wurde vom Amt für Gemeinden ebenfalls vorgeprüft und ist genehmigungsfähig.

### 2. TERMINE

Damit die revidierten Statuten auf den 1. Jan. 2020 genehmigt und in Kraft treten können, sind die Gemeinden anzuhalten, die nötigen Urnenabstimmungen so zu organisieren, dass deren rechtskräftige Resultate rechtzeitig vorliegen. Nur so bleibt für die Genehmigung der Statuten genügend Zeit.

### 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VORLAGE

In einer Grundsatzdebatte hat der Vorstand die Zweckmässigkeit der heutigen Organisation überprüft und sich auch mit dem künftigen Finanzierungskonzept befasst, weil die ZPL künftig einen eigenen Haushalt zu führen hat.

Die Vor- und Nachteile von verschiedenen Organisationsformen wurden gegenübergestellt und diskutiert. Dazu gehörten insbesondere folgend Punkte:

- mit oder ohne Delegiertenversammlung?
- mit oder ohne Geschäftsleitung?
- Grösse und Zusammensetzung des Vorstandes?
- Ausschüsse nach Bedarf zulassen?
- Kommission ö.V. abschaffen oder nicht?

Aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden ist er insbesondere auf die Grösse des Vorstandes zurückgekommen und hat diesbezüglich den Statutenentwurf revidiert.

Im Finanzierungskonzept wurde festgehalten, dass sich der Verband nicht fremdfinanzieren will und die Finanzierung durch eigene Mittel (Betriebsbeiträge) erfolgen soll. Im ersten Haushaltsjahr nach Einführung des neuen Rechnungsmodells sollen Eigenmittel im Umfang von

etwa 10% über das entsprechende Budget hinaus geöffnert werden. Eine weitere Öffnung von Eigenmitteln soll je nach Geschäftsgang situativ mit den jeweiligen Budgets vorgenommen werden.

Der Kostenverleger berücksichtigt, dass sich die ZPL mit absteigender Priorität und absteigendem Umfang mit folgenden Themen befasst:

- Verkehr
- Siedlung
- Erholung, Landschaft, Landwirtschaft, Natur, Wald

Die ersten beiden Themen sind abhängig von den Einwohnern und den Beschäftigten, während das dritte Thema mit der Fläche des Planungsgebietes korreliert.

Deshalb werden die Kosten gemäss den nachfolgenden Verlegerkriterien auf die Mitgliedgemeinden verteilt:

- Einwohner, Gewicht 40 %
- Beschäftigte, Gewicht 40 %
- Fläche Gemeindegebiet, Gewicht 20 %

Die Kosten für die Standortförderung werden nach demselben Kostenverlegerprinzip verlegt, weil davon die gesamte Region profitiert und die Kostenbeiträge von kleineren Gemeinden eher bescheiden sein werden.

#### **Die Delegiertenversammlung vom 31. Okt. 2018 beschliesst:**

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten werden verabschiedet (Fassung vom 31. Okt. 2018).
2. Die verabschiedete Vorlage, bestehend aus revidierten Statuten und der Synopse zwischen den geltenden und den revidierten Statuten wird den ZPL – Gemeinden mit der Bitte um Einholung der Zustimmung der Stimmberechtigten der ZPL zugestellt. Der Abstimmungs termin wird durch die Stadt Dietikon koordiniert.
3. Die Gemeinden haben dem Vorstand ZPL nach erfolgter Abstimmung die nötigen Unterlagen gemäss „Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Zweckverbandsstatuten nach dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015“ zuzustellen.
4. Die verabschiedeten Statuten werden auf der Homepage der ZPL [www.zpl.ch](http://www.zpl.ch) aufgeschaltet.
5. Mitteilung unter Beilage der Revisionsvorlage an
  - die Verbandsgemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Uitikon, Urdorf, Weiningen
  - Sekretariat

Namens der Delegiertenversammlung



Der Präsident  
Roger Bachmann



Der Sekretär  
Matthias Räber

Sachbearbeitung: Heinz Schröder  
Konto: 23.01.0006.2018

Datum: 1. Nov. 2018  
Dokument: Beschluss Verabschiedung.docx